

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 22.01.2016

<p><b>Die Gemeindeordnung wird wie folgt abgeändert:</b></p>	<p>001</p>	<p><b><u>AS 101.100</u></b> <b><u>Gemeindeordnung</u></b> <b><u>Änderung vom ...</u></b> <b><u>Der Gemeinderat,</u></b> <b><u>nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2015<sup>1</sup>,</u></b> <b><u>beschliesst:</u></b>  Die Gemeindeordnung wird wie folgt <b>geändert:</b></p>
	<p>002</p>	
<p>Art. 119 <sup>1</sup> Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>003</p>	<p><b>Art. 119</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>
<p><sup>2</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.</p>	<p>004</p>	<p><sup>2</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.</p>
<p><sup>3</sup> Die Stiftung: a. erhält von der Stadt ein unverzinsliches Dotationskapital;</p>	<p>005</p>	<p><sup>3</sup> Die Stiftung <b>erhält von der Stadt:</b> a. ein unverzinsliches Dotationskapital; <b>und</b></p>

<sup>1</sup> Begründung siehe STRB Nr. 295 vom 1. April 2015.

<p>b. übernimmt das Vermögen der 1937 errichteten privatrechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, einschliesslich des bestehenden Baurechts mit der Stadt;</p> <p>c. finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, so dass die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt sind;</p> <p>d. erhält gegebenenfalls von der Stadt einen Betriebsbeitrag.</p>		<p>b. <b>gegebenenfalls einen</b> Betriebsbeitrag.</p> <p><sup>4</sup> <b>Sie</b> übernimmt das Vermögen der 1937 errichteten privatrechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, einschliesslich des bestehenden Baurechts<u>vertrags</u> mit der Stadt.</p> <p><sup>5</sup> <b>Sie</b> finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, <b>damit</b> die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt <b>werden.</b></p>
<p><sup>4</sup> Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle. Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen. Er untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.</p>	006	<p><sup>6</sup> Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle.</p> <p><sup>7</sup> Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.</p> <p><sup>8</sup> Er untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.</p>
<p><sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.</p>	007	<p><sup>9</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation <b>der Stiftung</b> und übt die Oberaufsicht <b>über diese</b> aus.</p>

<p>Es werden Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich erlassen.</p> <p><b>Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich</b></p> <p>vom ..... [Datum des Gemeinderatsbeschlusses]</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2015<sup>1</sup></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	008	<p><b>Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich</b></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p><b>gestützt auf Art. 119 Abs. 9 GO<sup>1</sup> und</b> nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2015<sup>2</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
--	-----	--

<sup>1</sup> STRB Nr. 295 vom 1. April 2015

<sup>1</sup> **AS 101.100**

<sup>2</sup> **Begründung siehe** STRB Nr. 295 vom 1. April 2015.

	009	
<b>I. Name, Zweck und Vermögen der Stiftung</b>	010	<b>I. Name, Zweck und Vermögen der Stiftung</b>
<b>Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz</b>	011	
<sup>1</sup> Die Kongresshaus-Stiftung Zürich ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	012	<u>Name, Rechtsform und Sitz</u> <b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Kongresshaus-Stiftung Zürich ( <b>Stiftung</b> ) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
<sup>2</sup> Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Zürich.	013	<sup>2</sup> Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Zürich.
<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.	014	<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.
	015	
<b>Art. 2 Stiftungszweck</b>	016	
<sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Das Gebäude dient als Kongresshaus und als Tonhalle. Es wird insbesondere zur Durchführung von Kongressen und von Konzerten auf erstklassigem Niveau genutzt.	017	<u>Zweck</u> <b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Das Gebäude dient als Kongresshaus und als Tonhalle. Es wird insbesondere zur Durchführung von Kongressen und von Konzerten auf erstklassigem Niveau genutzt.
<sup>2</sup> Soweit die Erfüllung des Zwecks dies erfordert, kann die Stiftung Liegenschaften kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten und Baurechte erwerben oder vergeben.	018	<sup>2</sup> Soweit die Erfüllung des Zwecks dies erfordert, kann die Stiftung Liegenschaften kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten und Baurechte erwerben oder vergeben.
<sup>3</sup> Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.	019	<sup>3</sup> Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.
	020	
<b>Art. 3 Stiftungskapital</b>	021	

<p><sup>1</sup> Das Stiftungskapital besteht aus:</p> <p>a. dem Vermögen einschliesslich Gebäude (Kongresshaus und Tonhalle), das die bisherige Kongresshaus-Stiftung der Stiftung übertragen hat;</p> <p>b. dem selbständigen und dauernden Baurecht auf dem Grundstück EN 2828;</p> <p>c. einem Dotationskapital, das die Stadt Zürich stiftet<sup>2</sup>.</p>	022	<p><u>Stiftungskapital</u> <b>Art. 3</b><sup>1</sup> Das Stiftungskapital besteht aus:</p> <p>a. dem Vermögen einschliesslich Gebäude (Kongresshaus und Tonhalle), das die bisherige Kongresshaus-Stiftung der Stiftung übertragen hat;</p> <p>b. dem selbständigen und dauernden Baurecht auf dem Grundstück EN 2828;</p> <p>c. einem Dotationskapital, das die <b>Stadt stiftet</b><sup>3</sup>.</p>
<p><sup>2</sup> Der Wert des Stiftungskapitals ist zu erhalten.</p>	023	<p><sup>2</sup> Der Wert des Stiftungskapitals ist zu erhalten.</p>
<p><sup>3</sup> Allfällige Überschüsse der Stiftung werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks verwendet.</p>	024	<p><sup>3</sup> Allfällige Überschüsse der Stiftung werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks verwendet.</p>
	025	
<p><b>II. Betrieb, Vermietung und Benützung des Gebäudes</b></p>	026	<p><b>II. <u>Nutzung, Betrieb und Belegung des Gebäudes</u></b></p>
<p><b>Art. 4 Betrieb</b></p>	027	
<p><sup>1</sup> Die Räume von Kongresshaus und Tonhalle werden für Kongresse, geschäftliche, gastronomische und kulturelle Anlässe genutzt und vermietet. Die Tonhalle ist Aufführungsort des Tonhalle-Orchesters.</p>	028	<p><u>Nutzung und Betrieb</u> <b>Art. 4</b><sup>1</sup> Die Räume von Kongresshaus und Tonhalle werden für Kongresse, geschäftliche, gastronomische und kulturelle Anlässe genutzt und vermietet. Die Tonhalle ist Aufführungsort des Tonhalle-Orchesters.</p>
<p><sup>2</sup> Die Stiftung bewirtschaftet das Gebäude möglichst kostendeckend. Mit dem Ertrag sind die Unterhalts-, Instandstellungs- und Verwaltungskosten sowie die weiteren nötigen Aufwendungen zu decken. Das Stiftungskapital gemäss Art. 3 Abs. 1 ist dagegen nicht zu verzinsen.</p>	029	<p><sup>2</sup> Die Stiftung bewirtschaftet das Gebäude möglichst kostendeckend. Mit dem Ertrag sind die Unterhalts-, Instandstellungs- und Verwaltungskosten sowie die weiteren nötigen Aufwendungen zu <b>decken</b>.</p>

<sup>2</sup> (Gemeindebeschluss vom....)

<sup>3</sup> Gemeindebeschluss vom ....

<p><sup>3</sup> Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes vertraglich ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.</p>	030	<p><sup>3</sup> Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes vertraglich ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.</p>
	031	
<p><b>Art. 5 Vermietung</b></p>	032	
<p>Die Belegung der für den Musikbetrieb bestimmten Räume erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen der Tonhalle-Gesellschaft und der Stiftung bzw. Dritten, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb des Gebäudes beauftragt sind.</p>	033	<p><u>Belegung</u> <b>Art. 5</b> Die Belegung der für den Musikbetrieb bestimmten Räume erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen der Tonhalle-Gesellschaft und der Stiftung <b>oder</b> Dritten, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb des Gebäudes beauftragt sind.</p>
	034	
<p><b>Art. 6 Rechte und Pflichten der Tonhalle-Gesellschaft</b></p>	035	
<p><sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft hat das Recht, die für den Musikbetrieb bestimmten Räume des Gebäudes (grosser und kleiner Tonhalle-Saal, Kammermusiksaal, Übungssäle, Solisten- und Stimmzimmer) und die erforderlichen Anlagen an 160 Tagen pro Jahr zu benutzen.</p>	036	<p><u>Rechte und Pflichten der Tonhalle-Gesellschaft</u> <b>Art. 6</b><sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft hat das Recht, die für den Musikbetrieb bestimmten Räume des Gebäudes (grosser und kleiner Tonhalle-Saal, Kammermusiksaal, Übungssäle, Solisten- und Stimmzimmer) und die erforderlichen Anlagen an 160 Tagen pro Jahr zu <b>nutzen</b>.</p>
<p><sup>2</sup> Sie zahlt für die Benützung der Räume gemäss Abs. 1 eine möglichst kostendeckende Entschädigung i.S.v. Art. 4 Abs. 2.</p>	037	<p><sup>2</sup> Sie <b>entrichtet</b> für die <b>Nutzung</b> der Räume gemäss Abs. 1 eine möglichst kostendeckende Entschädigung <b>gemäss</b> Art. 4 Abs. 2.</p>
<p><sup>3</sup> Die Nutzungskonditionen werden in Verträgen zwischen der Stiftung und der Tonhalle-Gesellschaft festgehalten. Die Stiftung bindet Dritte, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb beauftragt sind, soweit nötig in diese Verträge ein.</p>	038	<p><sup>3</sup> Die Nutzungskonditionen werden in Verträgen zwischen der Stiftung und der Tonhalle-Gesellschaft festgehalten. Die Stiftung bindet Dritte, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb beauftragt sind, soweit nötig in diese Verträge ein.</p>
	039	

<p><b>III. Organe der Stiftung</b></p>	<p>040</p>	<p><b>III. Organe der Stiftung</b></p>
<p><b>Art. 7 Stiftungsrat</b></p>	<p>041</p>	
<p><sup>1</sup> Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geleitet.</p>	<p>042</p>	<p><u>Stiftungsrat</u> <b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geleitet.</p>
<p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Stadtrat gewählt werden. Dabei steht der Tonhalle-Gesellschaft das Recht zu, zwei Mitglieder vorzuschlagen. Der Stiftungsrat soll so zusammengesetzt sein, dass die notwendigen Fachkenntnisse vorhanden sind.</p>	<p>043</p>	<p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Stadtrat gewählt werden.</p> <p><sup>3</sup> <b>Der</b> Tonhalle-Gesellschaft <b>steht</b> das Recht zu, zwei Mitglieder vorzuschlagen.</p> <p><sup>4</sup> Der Stiftungsrat soll so zusammengesetzt sein, dass <b>die Mitglieder</b> die notwendigen Fachkenntnisse <b>mitbringen</b>.</p>
<p><sup>3</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selber.</p>	<p>044</p>	<p><sup>5</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich <b>selbst</b>.</p>
<p><sup>4</sup> Erreicht ein Mitglied des Stiftungsrats das 70. Altersjahr, so kann es nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt werden.</p>	<p>045</p>	<p>[vgl. Zeile 053b]</p>
	<p>046</p>	
<p><b>Art. 8 Beschlussfassung</b></p>	<p>047</p>	
<p><sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.</p>	<p>048</p>	<p><u>Beschlussfassung</u> <b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden <b>Mitglieder</b>. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.</p>
<p><sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>049</p>	<p><sup>2</sup> <b>Beschlüsse können</b> auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
	<p>050</p>	

<b>Art. 9 Amtsdauer</b>	051	
<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrats.	052	<u>Amtsdauer</u> <b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrats.
<sup>2</sup> Die Wiederwahl ist möglich.	053	<sup>2</sup> Die Wiederwahl ist möglich.
[vgl. Zeile 045]	053 b	<sup>3</sup> <b><u>Nach Erreichen des 70. Altersjahres kann ein Mitglied des Stiftungsrats nicht wiedergewählt werden.</u></b>
	054	
<b>Art. 10 Kompetenzen</b>	055	
<sup>1</sup> Dem Stiftungsrat stehen folgende unübertragbare Kompetenzen zu. Er: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. unterhält und betreibt das Gebäude der Stiftung, soweit er den Betrieb nicht ganz oder teilweise vertraglich auf Dritte überträgt;</li> <li>b. beschliesst über Anträge zu Statutenänderungen (Art. 14);</li> <li>c. regelt die Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung für die Stiftung;</li> <li>d. beschliesst über Budget und Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht;</li> <li>e. erstellt den Tätigkeitsbericht;</li> <li>f. kann Reglemente erlassen, insbesondere über die Vermietung und Benützung der einzelnen Gebäudeteile und über Einzelheiten der Organisation.</li> </ul>	056	<u>Kompetenzen</u> <b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Dem Stiftungsrat stehen folgende unübertragbare Kompetenzen <u>zu</u> : <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. <u>Beschlüsse</u> über Anträge zu Statutenänderungen <u>gemäss Art. 14</u>;</b></li> <li><b>b. <u>Regelung der</u> Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung für die Stiftung;</b></li> <li><b>c. <u>Beschlüsse</u> über Budget und Jahresrechnung <u>und Kenntnisnahme des Revisionsberichts</u>;</b></li> <li><b>d. <u>Erstellen des Tätigkeitsberichts</u>;</b></li> <li><b>e. <u>Erlass von Reglementen</u>, insbesondere über die Vermietung und Benützung der einzelnen Gebäudeteile und über Einzelheiten der Organisation.</b></li> </ul> <sup>2</sup> <b><u>Der Stiftungsrat unterhält und betreibt das Gebäude der Stiftung, soweit er den Betrieb nicht ganz oder teilweise vertraglich auf Dritte übertragen hat.</u></b>

<p><sup>2</sup> Im Übrigen kommen dem Stiftungsrat alle Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.</p>	057	<p><sup>3</sup> <b>Dem</b> Stiftungsrat <b>stehen</b> alle <b>weiteren</b> Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.</p>
	058	
<p><b>Art. 11 Geschäftsführung</b></p>	059	
<p><sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung ernennen.</p>	060	<p><u>Geschäfts-</u> <u>führung</u> <b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung ernennen.</p>
<p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung in einem Reglement.</p>	061	<p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung in einem Reglement.</p>
	062	
<p><b>Art. 12 Prüfstelle</b></p>	063	
<p><sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt im Einvernehmen mit dem Stadtrat für die Dauer eines Geschäftsjahres eine unabhängige, externe Prüfstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	064	<p><u>Prüfstelle</u> <b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt im Einvernehmen mit dem Stadtrat für die Dauer eines Geschäftsjahres eine unabhängige, externe Prüfstelle <b>gemäss den</b> gesetzlichen Bestimmungen.  <sup>2</sup> Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. <b>Die</b> Wiederwahl ist möglich.</p>
<p><sup>2</sup> Die Prüfstelle überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich und unterbreitet dem Stiftungsrat den Prüfungsbericht.</p>	065	<p><sup>3</sup> <b>Sie</b> überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich und unterbreitet dem Stiftungsrat den Prüfungsbericht.</p>
<p><sup>3</sup> Die Prüfstelle teilt dem Stiftungsrat Mängel mit, die sie bei Ausführung ihres Auftrags wahrnimmt. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Prüfstelle den Stadtrat zu orientieren.</p>	066	<p><sup>4</sup> <b>Sie</b> teilt dem Stiftungsrat Mängel mit, die sie bei <b>der</b> Ausführung ihres Auftrags <b>festgestellt hat</b>. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, <b>informiert</b> die Prüfstelle den <b>Stadtrat darüber</b>.</p>
	067	



<b>IV. Aufsicht</b>	068	<b>IV. Aufsicht</b>
<b>Art. 13</b>	069	
<sup>1</sup> Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.	070	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.
<sup>2</sup> Der Stiftungsrat: a. reicht dem Stadtrat das Budget, den Finanzplan und die von ihm erlassenen Reglemente zur Kenntnisnahme ein; b. reicht dem Stadtrat Rechnung und Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderats zur Kenntnisnahme ein.	071	<sup>2</sup> Der <b>Stiftungsrat reicht</b> dem Stadtrat das Budget, den Finanzplan und die von ihm erlassenen Reglemente zur Kenntnisnahme ein.  <sup>3</sup> <b>Er</b> reicht dem Stadtrat Rechnung und Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderats zur Kenntnisnahme ein.
	072	
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	073	<b>V. Schlussbestimmungen</b>
<b>Art. 14 Änderung der Stiftungsstatuten</b>	074	
<sup>1</sup> Hält der Stiftungsrat eine Statutenänderung für angezeigt, so stellt er dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats einen entsprechenden, begründeten Antrag.	075	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Hält der Stiftungsrat eine Statutenänderung für <b>angezeigt, stellt</b> er dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats einen entsprechenden, begründeten Antrag.
<sup>2</sup> Der Stadtrat kann dem Gemeinderat von sich aus Statutenänderungen beantragen. In diesem Fall holt er vorgängig eine Stellungnahme des Stiftungsrats ein.	076	<sup>2</sup> Der Stadtrat kann dem Gemeinderat von sich aus Statutenänderungen beantragen. <b>Er holt vorgängig</b> eine Stellungnahme des Stiftungsrats ein.
	077	
<b>Art. 15 Aufhebung der Stiftung</b>	078	
<sup>1</sup> Im Fall einer Aufhebung der Stiftung ist vorgängig der vorzeitige	079	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> <b>Vor der</b> Aufhebung der Stiftung <b>ist der</b> vorzeitige

Heimfall gemäss Baurechtsvertrag herbeizuführen.		Heimfall gemäss Baurechtsvertrag herbeizuführen.
<sup>2</sup> Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Zürich.	080	<sup>2</sup> Bei <b>der</b> Auflösung der Stiftung fällt <b>das vorhandene</b> Vermögen an die <b>Stadt</b> .
	081	
<b>Art. 16 Inkrafttreten</b>	082	
Der Stadtrat setzt diese Statuten in Kraft.	083	<b><u>Inkrafttreten</u> Art. 16</b> Der Stadtrat setzt diese Statuten in Kraft.
	084	
	085	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Abwesend: Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>